

## **AGB WINTERDIENST HAUSBETREUUNG AWY**

### **1) LEISTUNGSVERPFLICHTUNG**

HAUSBETREUUNG AWY ,in weiteren Auftragnehmer genannt verpflichtet sich die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber Überprüften Flächen in der zeit vom 1.11.eines Jahres bis 15.04 des Folgejahres {Winterperiode} von Schnee zu reinigen und Bei Glatteis zu bestreuen.

### **2)LEISTUNGSUMFANG**

a) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften{ 93 abs. 1 gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 } bei anhaltenden Schneefällen in Intervallen von 4 - 6 Stunden

b)Die Verkehrsflächenbetreuung erfolgt ,wen vom Auftraggeber keine anderen Ausmaße angeordnet werden, wie folgt ... Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite mindestens jedoch 1,5m wo möglich ist . Gehsteige in Fußgängerzonen 1m breit Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen{ Privatstraße} 2,5 m breit. Müllzugänge 1m breit .Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung .

c)Der Auftragnehmer ist zu Beseitigung der Quellen ,welche zur Bildung von Eis ,Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichten und Eisbildung auf Dächern { muss von einem Fachunternehmen durchgeführt werden} sowie für die Entfernung von Schnee und / oder Eis nach Abgang einer Dachlawine .

d) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet ,in Züge der Betreuung unbegehbare ,verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu reinigen .

e)Für den Fall das keine Zusatzleistung vereinbart wurde , folgt die übliche Betreuung { Räumung und / oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis entsprechend der Wittersituation {abhängig von Niederschlagsmenge und Niederschlagsdauer} Längstens innerhalb von 6 Stunden ab Begin der Niederschlages , wobei die Betreuung bei bedarf in Intervallen von vier bis 6 -Stunden durchgeführt wird .Auf die Arbeitsweise ,Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber Keinen Einfluss.

f) Schwarzräumung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und es besteht auch kein Anspruch darauf . daher ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet ,die Verkehrsflächen zu Ganze schneefrei zu machen .

g) Glatteis . Als Streumaterial wird Streusplitt oder von Gesetzgeber genemiges Auftaumittel verwendet .Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen ,Für daraus entstehende Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

h)Extremsituationen .Im Falle höherer Gewalt ,z B . Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen , Schneeverwehungen ,andauernder ,gefrierender Regen kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden . Die Winterbetreuung erfolgt spätestens 4 Stunden nach Extremsituationen.

i) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet ,Schnee ,und Eis ,welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind z.B. {defekte Dachrinnen ,Schmelzwasser ,Dachlawinen usw. }zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden . Ebenso unterbleibt die Reinigung wenn Verkehrsflächen im Züge von Reinigungsdurchganges nicht begehbar sind { z.B. abgestellte Fahrzeuge ,Mülltonnen , fehlende Schlüssel ,usw.}.Nachbearbeitung ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden .

j ) Tauwetterkontrolle. Mus gesondert beauftragt werden . Dieses Service erfolgt 1mal täglich an Tagen ohne natürlichen Niederschlag ,wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint . Der Auftragnehmer ist zu Beseitigung dieser Gefahrenquellen { Schneeweichten am Dach ,Dachlawinen, Eiszapfen ,usw.} Nicht verpflichtet . Nach Beistellung von Schneestangen { 2 stück je Hauszelle }durch den Auftraggeber werden diese zu Warnung aufgestellt und nach Entspannung der Gefahrensituation wieder entfernt.

k) Bei Auftragsübername nach 1.11. geschieht das unter der Voraussetzung ,das dass die zu betreuenden Flächen um 22 :00 Uhr des Vortages gereinigt waren.

l) Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinerlei Einfluss.

### 3) HAFTUNG:

a) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzlich e Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist. Diese Haftung beginnt 5 Tage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes beim Auftragnehmer.

b) Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Umfälle ab, die sich auf bereits geräumten oder nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Gehsteigen ereignen. Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des Auftragsgebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch der Verkehrs, extremer Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, das Zusatzservice Tauwetterkontrolle ist aufrechter Bestandteil des Vertrages.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen der Auftragnehmer haftbar gemacht werden könnte (z.B. Körperverletzung von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei nächster Möglichkeit schriftlich zur Kenntnis zu bringen sowie bei der Feststellung des Sachverhaltes dem Auftragnehmer jede zumutbar Hilfe zu leisten.

### 4) ENTGELT:

a) Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der Witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Es besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat. (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.) Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

b) Zahlungsverzug des Auftragsgebers entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Reinigungsverpflichtung

c) Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassopesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. Der Auftragnehmer ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Sämtliche offene Raten werden sofort zu Zahlung fällig. Die Ratenzahlungsvereinbarung für die Folgejahre erlischt.

d) bei einer Mehrheit der Hauseigentümer haften alle für die Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hauseigentümer nicht Namen, Beruf und Anschrift der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

e) Sämtliche im Vertrag vereinbarten Reinigungspauschalen gelten jeweils für die Dauer einer Saison. Preisanpassungen können nur bis spätestens 15 Juli schriftlich neu vereinbart werden.

### 5) DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISES:

a) Falls der Auftrag nicht bis 1 August schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils für die nächste Wintersaison.

### 6) INNENFLÄCHEN:

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls der Auftragnehmer nicht zeitgerecht 2 Schlüssel zur Verfügung gestellt bekommen hat. Bei Verlust der Schlüssel wird nur der wert des Einzelschlüssels ersetzt.

### 7) FÜR SCHÄDEN DURCH RÄUMGERÄTE UND STREUMATERIAL:

An Verkehrsflächen und Grünanlagen, auch deren Einfassungen, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, sowie für Frostausbrüche kann keine Haftung übernommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Streugut aus Grünflächen zu entfernen. Der Auftraggeber verpflichtet sich Raum für Arbeitsmaterial, Geräte, usw. zu beschaffen.

8) Zur Kennzeichnung der Liegenschaft können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden.

9) Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmer und Auftraggebers.

